Az.: 19 K 7918/17

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren



des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Straße 89,

46236 Bottrop, Gz.: 183/17,

gegen

die Stadt 1 , vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, 46215 Bottrop,

Beklagte,

wegen Hundehaltung

hat die 19. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 5. Februar 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Borgschulze

beschlossen:

- Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
- 2. Der Streitwert wird auf 5.200,- € festgesetzt.

02090209 1701 124

2

VG Gelsenkirchen

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, weil sie dem Klagebegehren entsprochen hat und im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die streitentscheidenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 LHundeG NRW für die Erteilung einer Erlaubnis zur Hundehaltung entgegen den Ausführungen in der angegriffenen Ordnungsverfügung bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses vorlagen. Während des gerichtlichen Verfahrens hat die Beklagte festgestellt, dass eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung des streitbetroffenen Hundes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundeG NRW sichergestellt ist. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür. dass sich die hierfür maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten seit dem Erlass der Ordnungsverfügung verändert haben. Der Kläger dürfte auch den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung im Sinne von §§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 5 Abs. 5 LHundeG NRW schon im Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung nachgewiesen haben. Aus dem Versicherungsschein vom 6. März 2017 ergab sich, dass der Kläger eine Haftpflichtversicherung für seinen Hund mit einer die Mindestbeträge nach § 5 Abs. 5 LHundeG NRW übersteigenden Versicherungssumme abgeschlossen hatte. § 5 Abs. 5 LHundG NRW gibt nichts dafür her, dass sich die Versicherungspolice ausdrücklich auf einen als gefährlich eingestuften Hund beziehen muss. Die entgegengesetzte Auffassung der Beklagten beruht offenbar darauf, dass sie aufgrund einer Auskunft der Versicherung zu Einschränkungen der Versicherbarkeit von "Kampfhunden" Zweifeln an der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes hatte. Dies geht jedoch daran vorbei, dass es sich bei dem streitbetroffenen Hund nicht um einen "Kampfhund" im Sinne der Versicherungsbedingungen, sondern um einen Hund handelt, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

3

Eine andere Kostenverteilung ist nicht wegen eines Verstoßes des Klägers gegen seine Mitwirkungsobliegenheit (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW) veranlasst. Insbesondere hat er nicht die Überprüfung der ausbruchsicheren Unterbringung des Hundes durch Ortsbesichtigung vereitelt. Zwar hat sich der Kläger in Bezug auf die Vereinbarung eines Termins zur Ortsbesichtigung mit seinem Schreiben vom 19. Mai 2017 wenig kooperativ auf den Standpunkt gestellt, die Beklagte müsse mit ihm Kontakt aufnehmen und nicht umgekehrt er mit der Beklagten, seine Mitwirkung an dieser Sachverhaltsaufklärung aber nicht verweigert.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Borgschulze



Beglaubigt

Botelho-Pagounis

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle